

Fragen an den kleinen Turnierleiter

Christian Farwig

Voraussetzungen für Eröffnungen auf Zweier- oder höherer Stufe

Frage: Sehr geehrte Damen und Herren, ab und zu übernehme ich die Turnierleitung in unserem Club, bin aber verunsichert bei Eröffnungen auf Zweier- oder höherer Stufe. Die Veröffentlichung im Internet ist für meine Begriffe nicht eindeutig!

Wie stark dürfen schwache Einfärber sein? Stimmt es, dass die sogenannten schwachen Einfärber auch weit über 10 Punkte haben dürfen? Dass man seinen Partner damit irritieren würde ist mir klar, ich würde so etwas auch nie tun, aber ist es erlaubt?

*

Antwort: Ich gehe einmal davon aus, dass in Ihrem Club die Turniere in der Kategorie C gespielt werden. In dieser Kategorie sind die Eröffnungen auf Zweier- oder Dreiersstufe noch relativ stark limitiert. Deshalb setzt die Turnierordnung für alle Eröffnungen, die unterhalb der 18er-Regel liegen (die Anzahl der Punkte und die Anzahl der Karten in den beiden längsten Farben müssen zusammen mindestens 18 ergeben), gewisse Grenzen. Im § 6.2 der „Erlaubten Systeme und Konventionen“ steht:

Eröffnungen auf Zweier- oder höherer Stufe müssen systemge-

mäß entweder die 18er- Regel erfüllen oder den folgenden Bedingungen genügen:

a) Schwache Einfärber müssen mindestens eine 6er-Länge und mindestens 5 Figurenpunkte enthalten.

b) Schwache Zweifärber müssen mindestens eine 5-5 Verteilung und mindestens 5 Figurenpunkte enthalten.

Das bedeutet, dass zusätzlich zu den ohnehin legalen Eröffnungen nach der 18er-Regel noch zwei weitere Typen von Eröffnungen möglich sind. Sie können also für eine Eröffnung auf Dreierstufe systemgemäß durchaus bspw. 17 Punkte und eine 5er-Länge haben. Die Bridge-Enzyklopädie erwähnt sogar ein sogenanntes „natural system“, in dem eine Hand mit zunehmender Stärke immer höher eröffnet werden muss; mit einem Partieföring eröffnet man dann flüssig auf der Viererstufe. Das System konnte sich aber „merkwürdigerweise“ nicht durchsetzen.

Wenn Sie allerdings Eröffnungen auf Dreierstufe als stark spielen, müssen diese Eröffnungen alertiert werden. § 16 der TO sagt:

Des weiteren sind die folgenden ungewöhnlichen Ansagen zu alertieren: Eröffnungen mit 3 in Farbe, wenn diese keine Sperransagen (i.S. § 6 Abs. 2

Nr. 2 ZSuK, Anhang B) sind, insbesondere wenn sie mehr als 11 Figuren-Punkte beinhalten können;

Also: Sie sind auf Zweier- oder Dreierstufe frei, alle Hände zu eröffnen, die den oben genannten Beschränkungen nach § 6 gehorchen und nach oben gibt es keine Grenze. Aber nicht jede dieser Eröffnungen darf man als „schwachen Einfärber“ oder „schwachen Zweifärber“ verkaufen. Die Grenze dafür würde ich dort ziehen, wo die regulären Eröffnungen beginnen, d.h. bei maximal 11 Figurenpunkten. Alles was systemgemäß unterhalb dieser Schwelle bleibt, kann mit Fug und Recht eine schwache Eröffnung genannt werden. Wenn ein Paar eine Konvention spielt, die etwa eine 2 ♠-Eröffnung als „Einfärber, 5-15 Punkte“ beinhaltet, dann ist das legal, soweit die eröffnete Hand § 6 folgt, aber alertpflichtig. ♦

Prozedur nach fehlendem Alert und Berichtigung nach Reizungsende

Frage: Als Mitglied des hiesigen Bridgeclubs bitte ich den folgenden Sachverhalt zu beurteilen, der sich im Verlauf eines unserer Turniere ergab. Die Reizung ging mit mir als West wie folgt:

West	Nord	Ost	Süd
	1 ♦	-	3 ♦
-	5 ♦	alle passen	

Keines der Gebote wurde alertiert und nach meinem letzten Pass erklärte Süd, dass sein 3 ♦-Gebot „Inverted Minors“ gewesen wäre. Die Hebung im Sprung ist in dieser Konvention schwächer als eine einfache Hebung und zeigt typischerweise 6 bis 9 Figurenpunkte.

Daraufhin habe ich den Turnierleiter gerufen und das fehlende Alert reklamiert. Der Turnierleiter gestand mir daraufhin zu, das letzte Passe zu revidieren. Ich habe dann kontriert und der Kontrakt fiel. Wie sich dann zeigte, hatte Süd tatsächlich mit 9 F und ohne jegliche Verteilungswerte gereizt.

Der Nordspieler hat gegen diesen Vorgang protestiert. Aus die-

sem Grunde die Frage, ob ich die aus dem Strafkontra erwachsenen Mehrpunkte regelgerecht erworben habe.

*

Antwort: Der Turnierleiter hat grundsätzlich richtig entschieden (grundsätzlich deshalb, weil Sie gleich sehen werden, dass die Entscheidung auch von Ihrer Hand abhängt). Er stützt sich dabei auf den § 21.B.1 der Turnierbridgeregeln („Ansaage, die auf einer falschen Auskunft beruht“):

„Bis zum Ende der Reizphase (siehe § 17 E) darf ein Spieler straflos eine Ansaage ändern, wenn es wahrscheinlich ist, dass er die Ansaage aufgrund einer falschen Auskunft durch einen Gegner gemacht hat (das Unterbleiben eines unverzüglichen Alerts einer konventionellen Ansaage oder einer besonderen Partnerschaftvereinbarung, die gemäß den Bestimmungen des veranstaltenden Verbandes alertierpflichtig ist, gilt als falsche Auskunft), vorausgesetzt, sein Partner hat anschließend noch nicht angesagt.“

Die Reizphase endet nach § 17 E der TBR aber erst dann, „wenn das erste Ausspiel aufgedeckt wird“. Wir lernen: Die Reizung ist nach drei Passen noch nicht vorbei, sie führt ein scheinototes Dasein und erst das offene Ausspiel besiegelt ihr Ende.

Also kann das abschließende Pass einer Reizung dann zurückgenommen und durch ein anderes Gebot ersetzt werden, wenn der betroffene Spieler erst jetzt über eine falsche Auskunft oder ein fehlendes Alert aufgeklärt wird, der Partner noch nicht offen ausgespielt hat und er einen plausiblen Grund hat, nach der korrigierten Auskunft sein Ausspiel zu ändern.

Damit sind wir wieder am Anfang des Kommentars, denn ob das in Ihrem Fall zu Recht geschah, kann man nur anhand des Blattes entscheiden, das Sie am Tisch hielten. Aber aus der Ferne – und angesichts der Tatsache, dass der Kontrakt wohl gefallen ist – halte ich die Entscheidung des Turnierleiters für richtig und die Punkte für wohlverdient. ♦